

# **- Baumschutzsatzung - Satzung über den Schutz von Bäumen der Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt**

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom, 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 27.03.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 3,

1. zur Sicherung
  - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
  - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
  - c) der Naherholung oder
  - d) von Lebensstätten der Tier –und Pflanzenwelt
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds,
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften,
6. zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas bzw. der klein klimatischen Verhältnisse unter Schutz zu stellen.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Flächen (Karten - Anlage 2 a-c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Hettstedt (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch) sowie die Flächen der Friedhöfe und der öffentlichen Parkanlagen.

### §3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind, soweit nicht unter den Buchstaben a) bis d) gesondert erfasst, alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Insbesondere geschützt sind Bäume der Arten „Eibe“ und „Ginkgo“ soweit nicht unter den Buchstaben a) bis d) gesondert erfasst, mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend. Abweichend von Satz 1 sind geschützt

- a) alle Straßenbäume, unabhängig von der Art und Stammumfang,
- b) alle Bäume, die im Rahmen einer zeitweiligen Begrünungsmaßnahme (z.B. auf Brachflächen) gepflanzt worden sind, unabhängig von ihrem Stammumfang. Die zeitweilige Begrünungsmaßnahme ist von Nutzungsberechtigten vor Beginn der Ausführung durch Vorlage einer Dokumentation (Bestand und Planung) bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Ergänzung der Planung ist jederzeit möglich.
- c) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären.
- d) Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang. Hierzu gehören auch sämtliche Klettergehölze.

(2) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen

- a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und die Ertragszwecken dienen, mit Ausnahme von Walnussbäumen,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- c) Naturdenkmale, die gemäß § 28 BNatSchG unter höherrangigem Schutz stehen,
- d) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Abs. 1 und 3 des Bundeskleingartengesetzes,
- e) alle Bäume innerhalb eines Waldes i. S. d. § 2 WaldG LSA.

## **§ 4 Verbote**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändert oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,

- a) den Gehölzaufbau zu beeinträchtigen, z.B. durch unsachgemäße, nicht dem jeweils neuesten Wissensstand entsprechende Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen,
- b) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- d) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- e) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- f) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) oder Pilzvernichtungsmittel (Fungizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, anzuwenden,
- g) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen,
- h) das Beschädigen der Baumrinde sowie das Parken auf unbefestigten Flächen unter den Baumkronen. Soweit durch vorgegebene Parkordnung bzw. Anordnung von Baumschutzbügeln nicht anders geregelt, kann auf unbefestigten, unbegrüntem Straßenrandstreifen geparkt werden, wenn ein Mindestabstand von 150 cm zum Stammfuß des Baumes eingehalten wird.
- i) Anbringen oder Verankern von Gegenständen an Bäumen (z. B. Hinweis- u. Werbeschilder, Plakate)

(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume nach § 5 dieser Satzung sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann. Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Hettstedt unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im

Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und an Feldrainen.

## **§ 6 Erhaltungspflichten**

(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück wachsende und dem Schutz dieser Satzung unterliegenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung; z.B. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelbereich ist der zu erhaltende Baumbestand durch Einhaltung der geltenden Vorschriften, Richtlinien und Vereinbarungen vor Beschädigung zu schützen.

(2) Die Stadt Hettstedt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte, zur Pflege und Erhaltung der Bäume notwendige Maßnahmen trifft.

(3) Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkungen sind:

- Einzäunung des Wurzelbereiches zur Vermeidung von erhöhtem Bodendruck und Bohlenummantelungen zum Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden,
- die Anwendungen geeigneter Maßnahmen bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes,
- die Verwendung von geeigneten Substraten bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich.

## **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
- g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Befreiungen werden von der Stadt Hettstedt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind schriftlich bei der Stadt Hettstedt unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, wobei Standort, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sein müssen.

(4) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

(5) Die Stadt Hettstedt entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

## **§ 8 Ersatzpflanzung**

(1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes (§1) zumindest gleichwertigen Art im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Durchmesser bzw. Umfang des entfernten Baumes in 100 cm Höhe über dem Erdboden (Anlage 1).

(3) Die Pflanzung ist nachzuweisen und gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

(4) Die Ersatzpflanzung soll den durch die Beseitigung des geschützten Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ersetzen.

(5) Soweit Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird auf 500 € pro Baum festgeschrieben.

(6) Die zu entrichtenden Ausgleichszahlungen werden auf das Konto der Stadt Hettstedt eingezahlt und zweckgebunden für Neuanpflanzungen und Pflege des Baumbestandes der Stadt Hettstedt und seinen Ortsteilen verwendet.

(7) Verfügt der Antragssteller nachweislich nicht über die notwendigen örtlichen Verhältnisse für eine angemessene Ersatzpflanzung, so kann die Stadt Hettstedt hierfür Flächen zur Verfügung stellen. Die Kosten dafür trägt der Antragsteller.

(8) Von der Regelung des Abs. 1 können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jeden Fall müssen die Belange zum Schutz des Baumbestandes gewahrt bleiben.

## **§ 9 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein nach § 3 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht,

1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder
2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

(2) Die Stadt Hettstedt kann Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung dem Verursacher gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes gegenüber anordnen.

## **§ 10 Baumschutz im Genehmigungsverfahren**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder geschädigt werden, so ist ein eigenständiger Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 dieser Satzung vorbehaltlich des genehmigten Bauvorhabens zu stellen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 dieser Satzung, der Standort, die Art, der Stammumfang sowie der Kronendurchmesser bzw. die Höhe und Länge einzutragen sind.

(3) In förmlichen Verfahren der Bauleitplanung und der Planfeststellung sind die Belange des Baumschutzes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Genehmigung zur Bauausführung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

## **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Hettstedt sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
- b) den Verboten nach § 4 Abs. 2 (a-i) dieser Satzung Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können;
- c) der §§ 7 dieser Satzung keinen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung stellt;
- d) des § 8 dieser Satzung seiner Verpflichtung einer Ersatzpflanzung nicht nachkommt;
- e) des § 6 und 9 dieser Satzung Anordnungen zur Erhaltung, Pflege, Sicherung oder Entwicklung geschützter Bäume nicht Folge leistet.

(2) Für die Ordnungswidrigkeiten gelten die Bußgeldvorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA. Gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA kann ein Bußgeld bis zu 50.000 EURO verhängt werden.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von der Verpflichtung einer Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hettstedt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes und der Großsträucher als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Hettstedt – Baumschutzsatzung - vom 18.06.1996 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 28.08.2001 außer Kraft.

Hettstedt, den 02.04.2012

  
Kavalier  
Bürgermeister



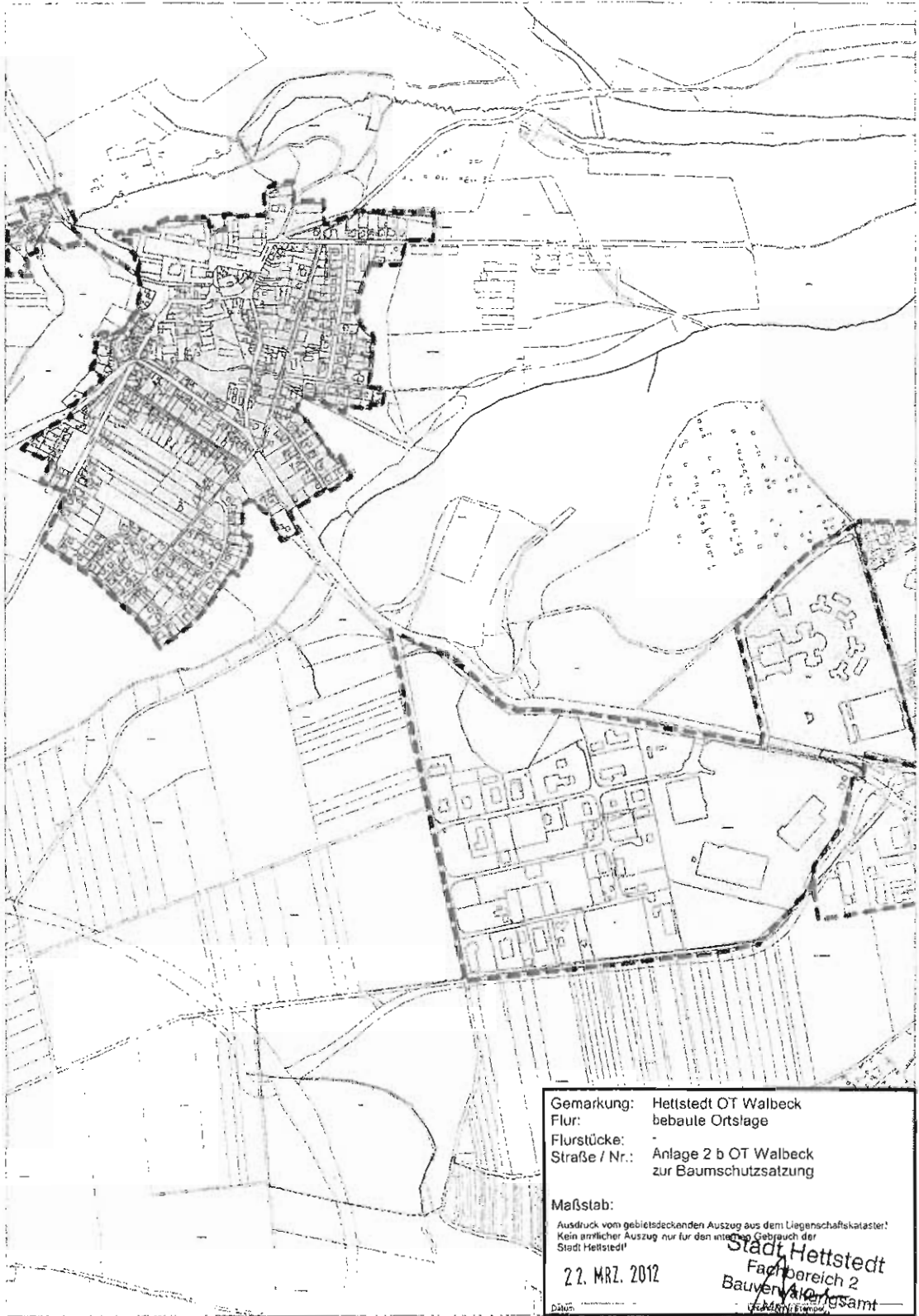
## Anlage 1

### Tabelle zur Ermittlung der Ersatzpflanzungen

Beseitigung		Pflanzung nach Beseitigung	
Durchmesser ( $\emptyset$ ) oder Umfang (u)		Ersatz	
U = $\pi$ d		Umfang cm	Stück
$\emptyset$ U	26-31 cm 80-100 cm	14/16	1
$\emptyset$ U	32- 48 cm 101-150 cm	14/16 18/20	2 1
$\emptyset$ U	49-67 cm 151- 210 cm	14/16 oder 16/18 oder 18/20 oder 20/25	4 3 2 1





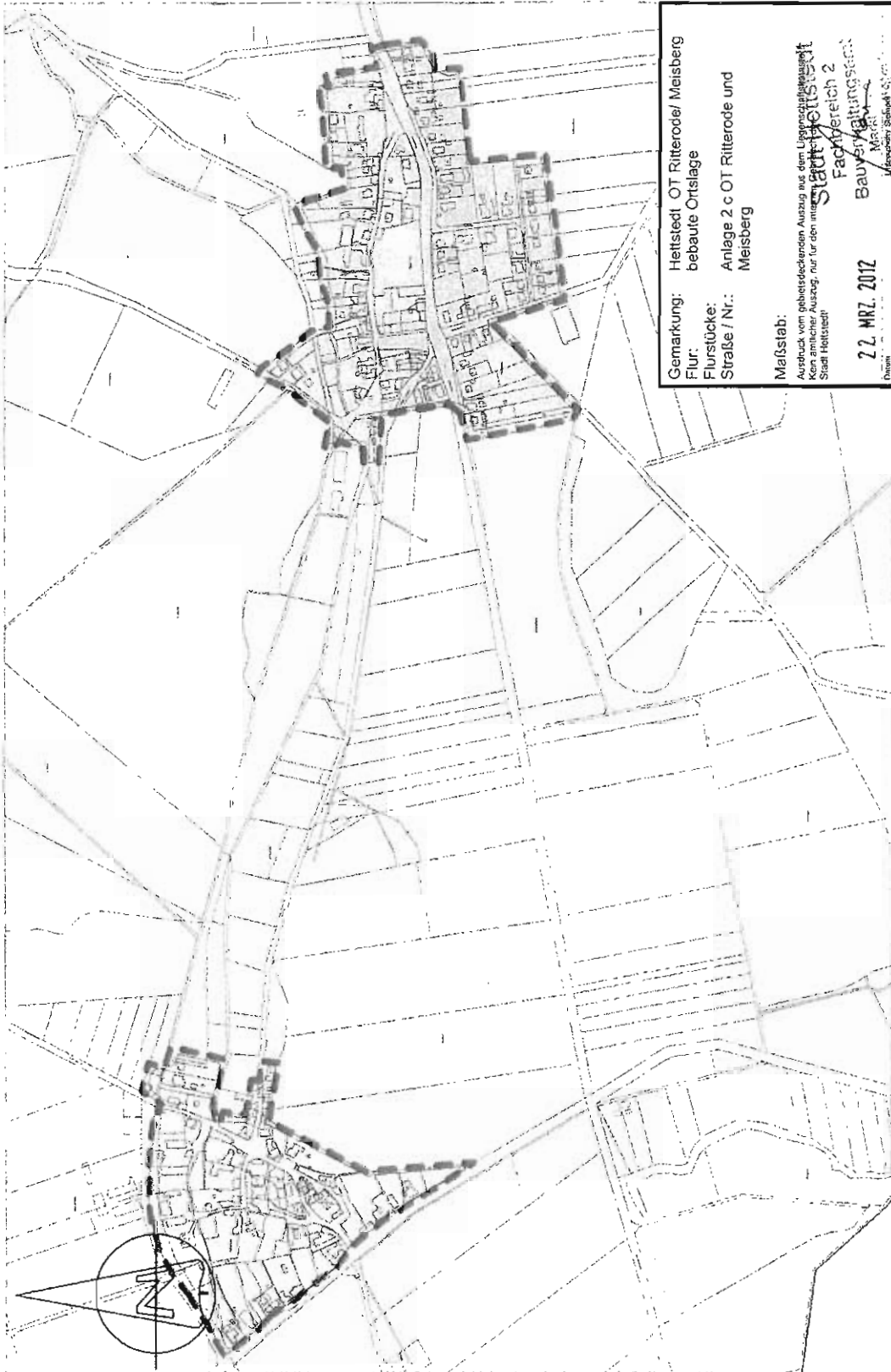


Gemarkung: Hettstedt OT Walbeck  
Flur: bebaute Ortslage  
Flurstücke:  
Straße / Nr.: Anlage 2 b OT Walbeck  
zur Baumschutzsatzung

Maßstab:  
Ausdruck vom gebietsdeckenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster!  
Kein amtlicher Auszug nur für den intended Gebrauch der  
Stadt Hettstedt!

22. MRZ. 2012

Stadt Hettstedt  
Fachbereich 2  
Bauverwaltung  
06333 Hettstedt



Gemarkung: Hettstedt, OT Ritterrode/ Meisberg  
 Flur: bebaute Ortslage  
 Flurstücke: Anlage 2 c OT Ritterrode und  
 Straße / Nr.: Meisberg

Maßstab:  
 Ausdruck vom gebietsdeckenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch  
 Stadt Hettstedt  
 Fachbereich 2  
 Bauverwaltungsamt  
 Markt  
 Meisberg, Sachverh. St. Nr. 1  
 22. MRZ. 2012  
 Datum